

Kurztitel

Pharmakovigilanz-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 299/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

11.10.2013

Text**Sofortige Meldung**

§ 10. Falls auf Grund der gemäß dieser Verordnung zu meldenden Sachverhalte eine unmittelbare Gefährdung von Leben oder ernstliche und erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu besorgen ist, muss neben der elektronischen oder schriftlichen Meldung eine sofortige Meldung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen telefonisch erfolgen.